

**B E K A N N T M A C H U N G**

**Satzung  
zur 6. Änderung der  
Satzung zur Regelung der Teilnahme  
an der Offenen Ganztagsgrundschule  
in der Stadt Sendenhorst  
und zur Erhebung von Beiträgen  
vom 02.05.2022**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**

Die Satzung zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Sendenhorst und zur Erhebung von Beiträgen (OGS-Satzung) vom 02.04.2007 in der Fassung der 5. Änderung vom 14.05.2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS werden je Kind für jeden Monat des Jahres Elternbeiträge entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Grund der nachstehenden Beitragstabelle erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung:

<b>Beitragsgruppe</b>	<b>Elterneinkommen</b>	<b>Monatsbeitrag</b>
BG 1	bis 27.000 €	0,00 €
BG 2	bis 33.000 €	0,00 €
BG 3	bis 42.000 €	53,00 €
BG 4	bis 51.000 €	80,00 €
BG 5	bis 60.000 €	107,00 €
BG 6	bis 69.000 €	134,00 €
BG 7	bis 78.000 €	161,00 €
BG 8	bis 87.000 €	188,00 €
BG 9	über 87.000 €	215,00 €

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Beziehen eine bzw. ein Beitragspflichtige/r oder beide Beitragspflichtigen und/oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (§§ 19 ff SGB II) oder
  2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
  3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
  4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
  5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

erfolgt für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges immer eine Einstufung in die erste Einkommensgruppe (Elternbeitrag: 0,00 Euro).

§ 5 Abs. 2 wird zu § 5 Abs. 3.

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

<b>B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G</b>
--

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 02.05.2022

gez. Reuscher  
Bürgermeisterin